Beilage 59/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1998)

(Landtagsdirektion: L-210/2-XXV)

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Mit der O.ö. KAG-Novelle 1997 wurde vor allem die Krankenanstaltenfinanzierung grundlegend geändert. Die Wiederverlautbarung des O.ö. KAG 1976 erfolgte durch LGBl.Nr. 132/1997 unter dem Kurztitel "O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997".

Die vorliegende Novelle enthält folgende Änderungen:

1. Die im § 13 Abs. 1 festgelegte Funktionsdauer der Patientenvertretung soll der Funktionsdauer des Landessanitätsrates für Oberösterreich angeglichen und damit auf drei Jahre verkürzt werden. Wiederbestellungen sind wie auch schon nach der derzeitigen Rechtslage zulässig (Art. I Z. 1).

2. Die Bestimmungen der §§ 75 bis 77 über die Beiträge zum Betriebsabgang, die bis 31. Dezember 1997 befristet sind, sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden, da erst im Laufe des Jahres 1998 die genauen Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems vorliegen werden. Erst dann sollen legistische Vorkehrungen für die Folgejahre getroffen werden (Art. I Z. 2).

II. **Kompetenzgrundlage:**

In den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten obliegt nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 75/1996; die vom Land zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthält das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch Art. I Z. 2 der Novelle werden die derzeitigen Bestimmungen über die Betriebsabgangsdeckung um ein Jahr verlängert. Es ergeben sich daher gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen.

IV. **EU-Konformität:**

Diesem Landesgesetz stehen keine Rechtsvorschriften des EWR oder der EU entgegen.

Der Sozialausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 4. Dezember 1997

Schreiberhuber Wohlmuth
Obfrau Berichterstatterin

Landesgesetz
vom .....,
mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird
(Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl.Nr. 132, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Patientenvertretung besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden."

2. § 103 Abs. 6 lautet:

"(6) Die §§ 75 bis 77 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	**Vorgeschlagene Fassung**
O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997 -	**Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1998**
O.ö. KAG 1997	**Artikel I**
§ 13	Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl.Nr. 132, wird wie folgt geändert:
Organisation der Patientenvertretung	
(1) Die Patientenvertretung besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Sie setzt sich im einzelnen zusammen aus:	
1. einem Patientenvertreter als Vorsitzenden, dessen Funktion von der Landesregierung durch Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung ausgeschrieben werden muß; dabei ist darauf zu achten, daß der Bewerber nicht in einer	1. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet: "Die Patientenvertretung besteht aus drei Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden."

oberösterreichischen Krankenanstalt beschäftigt ist; die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung des Patientenvertreters durch Verordnung zu regeln und darin festzulegen, welche weiteren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerber für diese Funktion erfüllen müssen;

2. einem Arzt auf Grund eines Besetzungsvorschlages der Ärztekammer für Oberösterreich;

3. einer rechtskundigen Person.

Für jedes einzelne Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. § 70 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 103

Übergangsbestimmungen

(6) Die §§ 75 bis 77 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

2. § 103 Abs. 6 lautet:

"(6) Die §§ 75 bis 77 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.